

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 18, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 07. März 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 18**
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-16-002 „Am großen Dreieck – 2. Änderung“ **S. 21**
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II – 1. Änderung“ **S. 23**
4. Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld“ **S. 25**
5. Information über den Klarstellungsbeschluss vom 15.02.2007 im Rahmen der 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzepts **S. 27**
6. Genehmigung für eine Milchvieh- und Biogasanlage in Frankfurt (Oder)/Ortsteil Lichtenberg **S. 27**
7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 11.01.2007 und der 28. Sitzung am 15.02.2007 **S. 27**
8. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 28**
9. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lossow **S. 28**
10. Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2007 **S. 29**
11. Bekanntmachung Luftreinhalte-/Aktionsplan Frankfurt (Oder) **S. 30**
12. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte **S. 30**
13. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters **S. 30**
14. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen **S. 30**
15. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 07.03.2007 **S. 31**
16. Öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Frankfurt (Oder), Flur 137, Flurstücke 201, 202/1 **S. 31**
17. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Friedenseck 21) **S. 32**
18. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder)

im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)
(Trafostation Hohenwalder Str. 26)

S. 32

19. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Eisenhüttenstädter Ch. STT)

S. 33

20. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Seestraße 40)

S. 33

21. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Krumme Str. 10)

S. 34

22. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Lindenstraße 1)

S. 34

23. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Lindenstr. Kirche)

S. 35

24. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Bauernweg 6)

S. 35

25. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Wildbahn DB)

S. 36

26. Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

S. 36

Ende des amtlichen Teiles

- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

S. 36

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder)

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 14.12.2006 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 02.02.2007 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch* genehmigt (Gesch.-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000, ortsüblich bekannt gemacht am 30.11.2005. Von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, in den beigefügten Planausschnitten gekennzeichneten Gebiete betroffen. Sie sind als Änderungen Ä 7.1 bis Ä 7.4 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplans, 2. Ziffer: Nr. des einzelnen Teilgebietes der Änderung). Die Berichtigungen der nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und sonstigen Plannhalte nach Nr. 7. 2 und 3 stellen keine Änderungen dar und beziehen sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

- **Teilbereich Ä 7.1- Gewerbegebiet Markendorf II**
Fläche des Gewerbegebietes Markendorf II und Erweiterung des südwestlichen Bereiches
- **Teilbereich Ä 7.2- Trinkwasserschutzgebiet- Bestand und -Planung**
Entfall aller dargestellten vorhandenen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete
- **Teilbereich Ä 7.3- Aufhebung der unterscheidenden Darstellung von Bestand, Neuordnung/ Verdichtung und Erweiterung**
Entfall der dargestellten Neuordnungs- und Verdichtungs- sowie der Erweiterungsflächen
- **Teilbereich Ä 7.4- Industriegebietsfläche „Am großen Dreieck“**
Teilfläche der Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung Parkplätze

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die genehmigte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006, GVBl. I S. 74) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16
16278 Angermünde

den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)

Anlagen: Übersichtskarte zur Abgrenzung der Änderungsbereiche Ä.7.1 und Ä.7.4 (siehe S. 19 und 20)

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtskarte zur Abgrenzung der Änderungsbereiche Ä.7.1



 <p>Frankfurt ODER Kleiststadt Stadt Frankfurt (Oder)</p>	<p>Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Bauamt</p>	<p>Dezernat II</p>
	<p>Ausschnitt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder) Originalmaßstab: 1 : 20.000</p>	<p>Anlage 3.1 Stand:14.06.2006</p>

Übersichtskarte zur Abgrenzung der Änderungsbereiche Ä.7.4 (zu S. 19)



Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**des Bebauungsplanes BP-16-002 „Am großen Dreieck - 2. Änderung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2006 den Bebauungsplan BP-16-002 „Am großen Dreieck - 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Am 15.02.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan mit Stand vom 24.01.2007 erneut als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch die Buckower Straße im Norden, das Vorwerk Nuhnen im Osten, die Autobahn A 12 im Süden und im Westen durch eine Linie zwischen dem Schnittpunkt Straßenbahn - Buckower Straße und Südwestkante der Siedlung „Bremsdorfer Straße“ (westlich der Kleingartensparte „Bremsdorfer Straße“) begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch* im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-16-002 „Am großen Dreieck - 2. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplans BP-16-002 „Am großen Dreieck - 1. Änderung“ vom 01.07.2003 vollständig ersetzt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendma-

chung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 22)

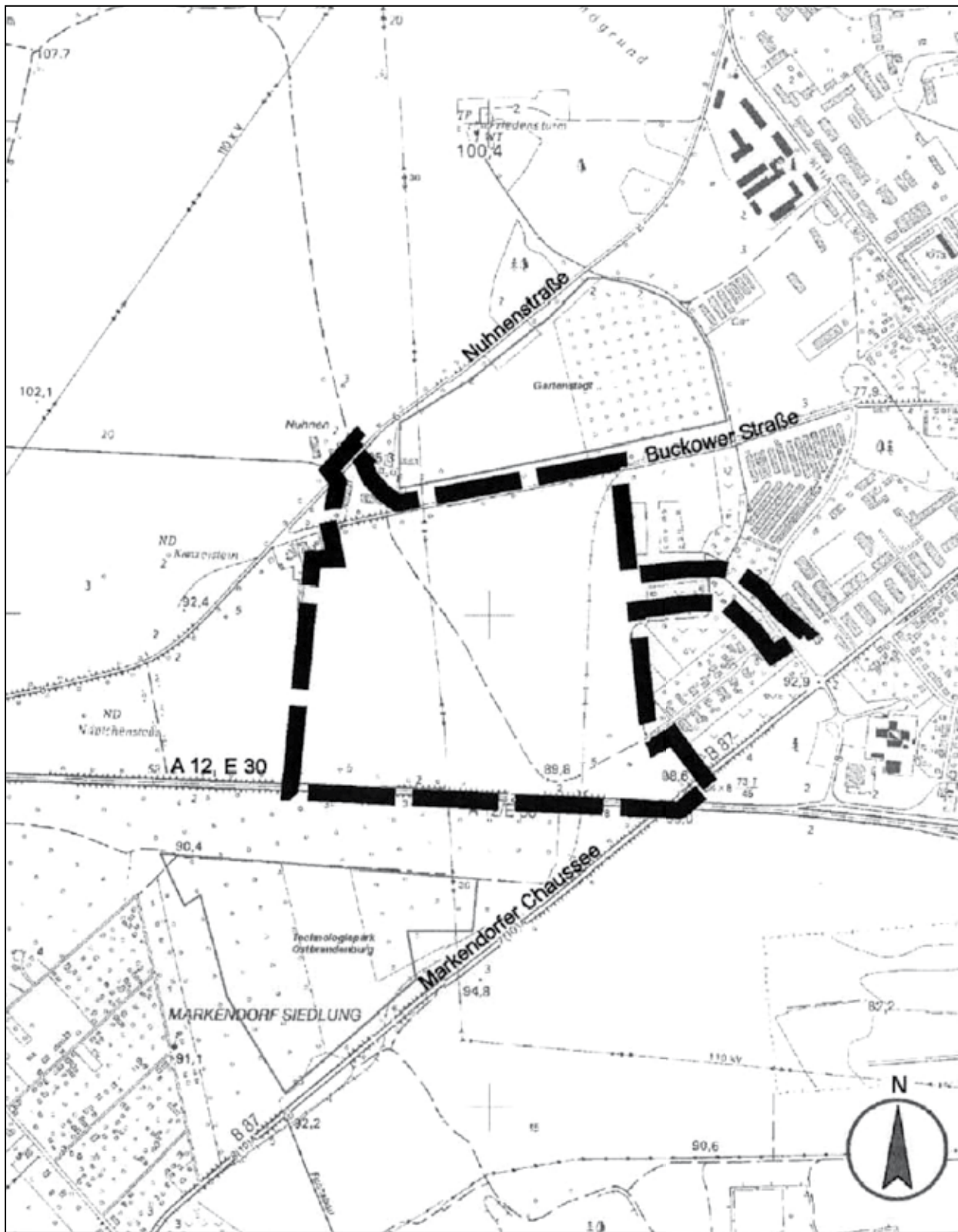
* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)*

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu S. 21)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte BP-16-002 "Am großen Dreieck" 2. Änderung

Originalmaßstab 1 : 10.000

Mai 2006

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-16-002 „Am großen Dreieck - 2. Änderung“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2006 den Bebauungsplan BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung“ erstreckt sich über das im Bestand vorhandene „Gewerbegebiet Markendorf II“ von der B 87 im Südosten bis zur Höhe Klinikum im Südwesten. Es wird im Nordosten bis an die Landesversicherungsanstalt (bis an den Geltungsbereich des VEP-93-010) heranreichend durch die Markendorfer Siedlung begrenzt. Weiterhin umfasst das Plangebiet eine Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets nach Süden um ca. 230- 300 m mit einer Fläche von ca. 10 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch* im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ vom 07.06.2005 vollständig ersetzt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 24)

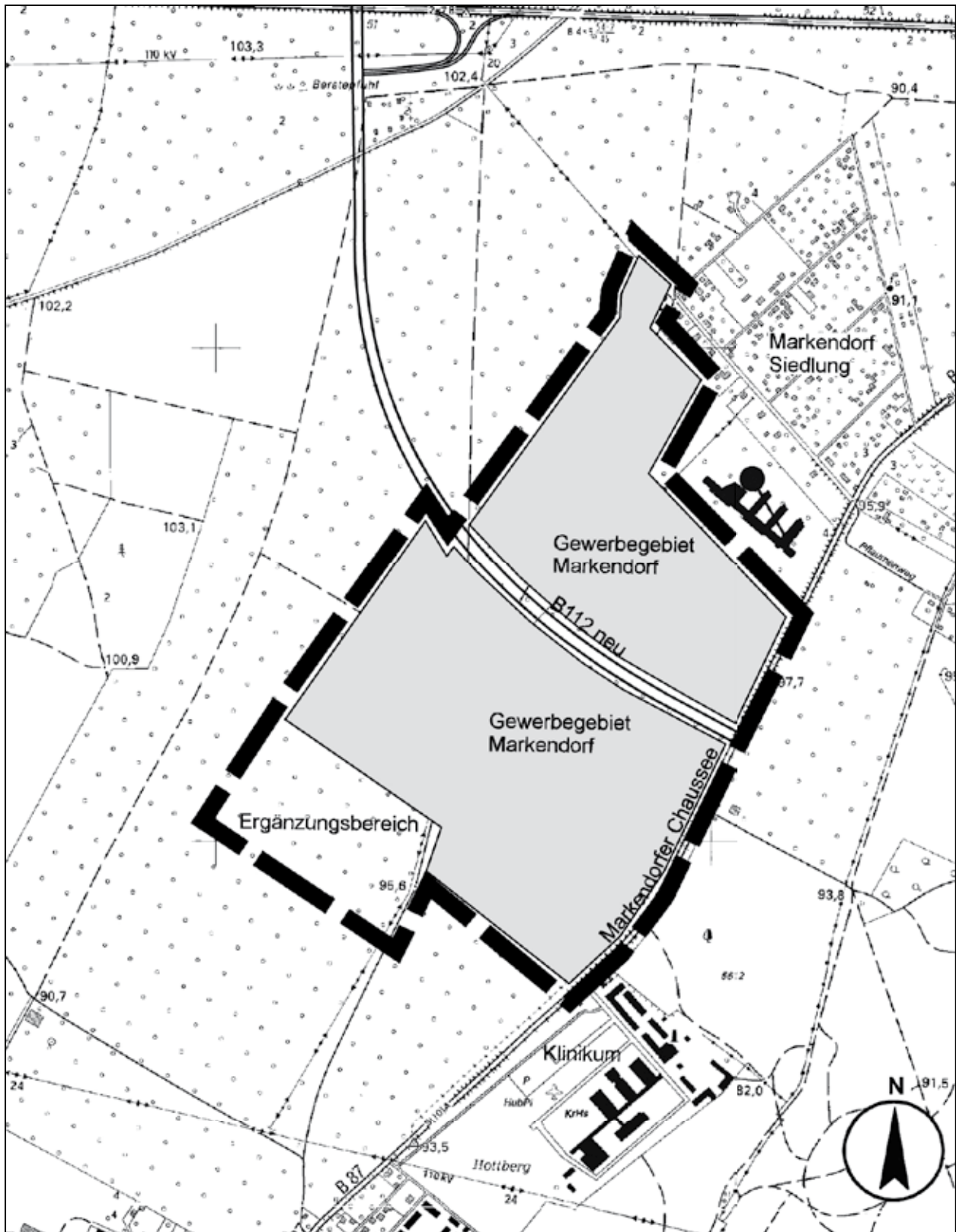
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu S. 23)



<p>Frankfurt ODER Kleinstadt Stadt Frankfurt (Oder)</p>	<p>Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Bauamt</p>	<p>Dezernat II</p>
	<p>Übersichtskarte BP-93-008 "Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung"</p>	
	<p>Originalmaßstab 1 : 10.000</p>	<p>Anlage 3 30. 10. 2006</p>

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans BP-91-001
„Wochenendhausgebiet Junkerfeld“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat im Rahmen des Gebietsänderungsverfahrens „Junkerfeld“ beschlossen, für das Wochenendhausgebiet Junkerfeld einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld“ aufzustellen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf die Grundstücke des gesamten Wochenendhausgebietes Junkerfeld und deren Umfeld östlich der Bundesstraße B 87 an der Gemarkungsgrenze zwischen Müllrose und Frankfurt (Oder). Es umfasst im einzelnen die Flurstücke 1 (teilweise), 2/1 (teilweise) und 2/2 (teilweise) der Flur 115 der Gemarkung Frankfurt (Oder) sowie die durch Gebietsänderungsvertrag in das Hoheitsgebiet der Stadt Frankfurt (Oder) übergegangenen Flurstücke 89, 90, 91, 92, 48 und 4 (teilweise) der Flur 12, Gemarkung Müllrose (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 15.03.2007 um 17.00 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt. Nach § 3 Abs. 1 BauGB* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Übrigen werden Sie Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Plamentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Stellungnahmen abzugeben.

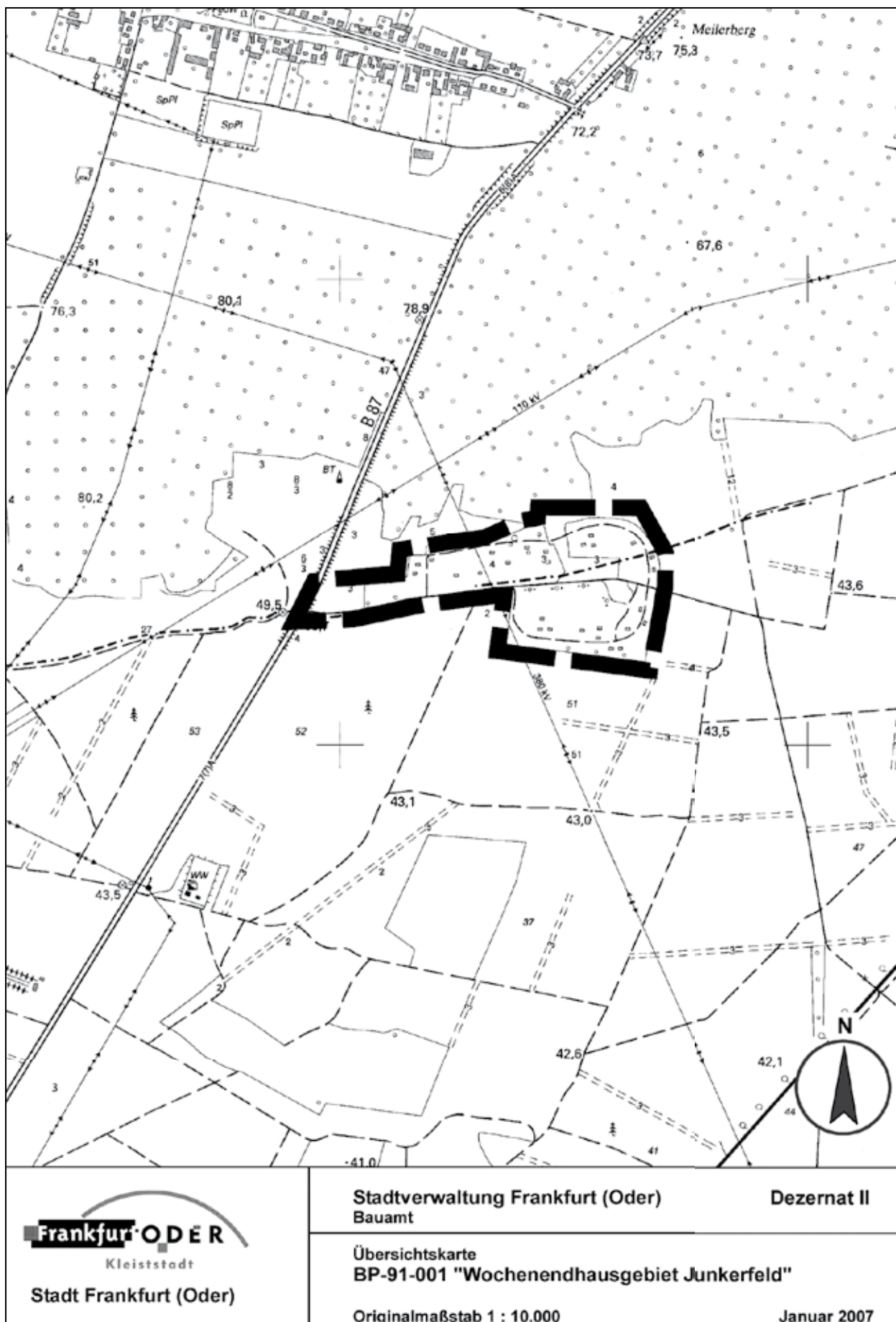
** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 26)

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu S. 25)



Information

über den Klarstellungsbeschluss vom 15.02.2007 im Rahmen der 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzepts

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.02.2007 beschlossen, dass die Vorbehalte aus dem Beschluss Nr. 06/27/530 (DS 1031) vom 14.12.2006 zu den Wohngebäuden Klambundstraße 5-9, Gottfried-Benn-Straße 17-21 sowie Gottfried-Benn-Straße 22-25 aufgehoben werden. Die Begründung zum Beschluss wurde gebilligt. Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung die durch den Rückbau der Gebäude verursachten Kosten für die Anpassung der technischen Infrastruktur, die Kosten für Übergangslösungen und den Kostenträger zur Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Genehmigung für eine Milchvieh- und Biogasanlage in Frankfurt (Oder) / Ortsteil Lichtenberg

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesumweltamtes Brandenburg und der
Stadt Frankfurt (Oder)
vom 07. März 2007**

Der Firma Agrargesellschaft Lichtenberg mbH aus 15234 Frankfurt (Oder), Biegener Weg 2, wurde die **Genehmigung** erteilt, auf dem Grundstück im Außenbereich von Frankfurt (Oder) in der Gemarkung von 15234 Frankfurt (Oder), Flur 121, Flurstücke 1, 16 und 17 eine Anlage zur Haltung von Rindern sowie zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas zu errichten und zu betreiben. Der Firma Agrargesellschaft Lichtenberg mbH aus 15234 Frankfurt (Oder), Biegener Weg 2 wurde weiterhin eine für den Betrieb dieser Anlage notwendige **wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser erteilt. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter den in diesen Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens form- und fristgerecht vorgetragene Einwendung wurde zurückgezogen, somit war in dieser Genehmigung über keine Einwendungen zu entscheiden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die wasserrechtliche Erlaubnis liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **08. März 2007 bis 21. März 2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle in 15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 und in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine form- und fristgerechte Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vor-

gänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50)

Landesumweltamt Brandenburg	Stadtverwaltung
Regionalabteilung West	Frankfurt (Oder)
Genehmigungsverfahrensstelle	Amt für Umweltschutz
	Untere Wasserbehörde

Frankfurt (Oder), den 28.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 11.01.2007 und der 28. Sitzung am 15.02.2007

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

in der außerordentlichen Sitzung am 11.01.2007

Resolution „Nazis raus aus Frankfurt (Oder)“ der Stadtverordnetenversammlung und des Oberbürgermeisters Frankfurt (Oder)

in der 28. StVV am 15.02.2007

Besetzung von Ausschüssen, des Beirates der FAKS Frankfurter Antennen- und Kommunikationsservice GmbH und Berufung sachkundiger Einwohner durch die Fraktion der SPD infolge Mandatswechsel

- Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion der SPD

in den Bildungs- und Sportausschuss

als Mitglied
Peter Wolfshöfer für Romy Schneider

in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss

als stellv. Mitglied
Peter Wolfshöfer für Romy Schneider

in den Jugendhilfeausschuss

als stellv. Mitglied
Frank Ploß für Romy Schneider

in den Finanz- und Haushaltsausschuss

als stellv. Mitglied
Peter Wolfshöfer für Frank Ploß

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 Abs. 7 als sachkundigen Einwohner **Frank Möricke** für Peter Wolfshöfer **in den Finanz- und Haushaltsausschuss** und als sachkundigen Einwohner **Steffen Alisch** für Norbert Kalubba **in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**.
3. Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1, 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5, 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages zwischen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der PEPcom Südost GmbH entsendet die Stadtverordnetenversammlung **in den Beirat der FAKS GmbH Angelika Schneider** für Romy Schneider.

Besetzung von Ausschüssen und Aufsichtsräten durch die Fraktion Die Linkspartei.PDS infolge Mandatswechsel

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion Die Linkspartei.PDS

in den Stadtentwicklungsausschuss
als ordentliches Mitglied
Christiana Rothe für Hans Westphal

als sachkundigen Einwohner
Hans Westphal für Christiana Rothe

in den Rechnungsprüfungsausschuss
als ordentliches Mitglied
Peter Winter für Hans Westphal

in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss
als ordentliches Mitglied
Christiana Rothe für Peter Winter

in den Finanz- und Haushaltsausschuss
als stellvertretendes Mitglied
anstelle von Hans Westphal **Karin Muchajer** für Birgit Schmieder

als sachkundigen Einwohner
Frank Heck für Jochen Schmitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 104 i.V.m. § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion Die Linkspartei.PDS

in den Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwasser GmbH
für Hans Westphal **Peter Winter**

in den Aufsichtsrat der gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH
für Hans Westphal **Birgit Schmieder**

3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.03 (Beschluss-Nr.: 03/2/57) auf Vorschlag der Fraktion Die Linkspartei.PDS

in den Beirat der Frankfurter Antennen- und Kommunikationsservice GmbH
Christiana Rothe für Hans Westphal

Änderung des Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasiums gemäß § 105 Brandenburger Schulgesetz – Einrichtung einer Leistungs- und Begabungsklasse am Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium ab dem Schuljahr 2007/08

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2007 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung der durch die Stadt zu entsendenden 5 Mitglieder des Aufsichtsrates der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1, 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5, 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH wird die Sitzverteilung sowie Besetzung des Aufsichtsrates der TeGeCe, soweit 5 Mitglieder zu besetzen sind, wie folgt festgestellt:

	Sitzverteilung	Besetzung
PDS	2 Sitze	Wolfgang Neumann Dr. Frank Mende
CDU	2 Sitze	Carola Leschke Bettina Albani
SPD	1 Sitz	Peter Wolfshöfer

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 Gemeindeordnung Brandenburg im IV. Quartal 2006
- Berichterstattung des Vorsitzenden des Kommunalen Präventionsrates der Stadt Frankfurt (Oder) an die Stadtverordnetenversammlung
- Erste Vorstellungen zur Gestaltung des Nationalen Kleist-Jahres 2011

Frankfurt (Oder), 19.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

Durch die Rückgabe des Mandates von Frau Romy Schneider geht das Mandat entsprechend § 60 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Herrn Peter Lorenz Wolfshöfer über.

Frankfurt (Oder), 23.01.2007

Tarlach
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lossow

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lossow öffentlich bekannt:

Durch den Tod von Marita Driebusch geht nach der Wahl durch den Ortsbeirat das Amt des Ortsbürgermeisters entsprechend § 73 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Herrn Uwe Korsing über.

Frankfurt (Oder), 22.02.2007

Tarlach
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

**der Gewässer- und Deichschau 2007 in der kreisfreien
Stadt Frankfurt (Oder)**

Gewässer- und Deichschau 2007

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau wird, gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50 ff.) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I/91, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578)

vom 23.04. bis 26.04.2007

im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, bedeutsame Gewässer und Deiche zu besichtigen und festzustellen, ob

- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte bzw. zusätzliche Unterhaltungsarbeiten notwendig sind,
- die Gewässer, Seen und Teiche beeinträchtigt werden.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsbürgermeister/innen, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die Eigentümer und Anlieger
 - die Unterhaltungspflichtige
 - die Nutzungsberechtigte
 - das Landesumweltamt
 - das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
 - die Fischereiberechtigte
 - die untere Fischereibehörde
 - die untere Naturschutzbehörde
- eingeladen.

Geschaut wird am:

Montag, den 23.04.2007

Schaubeginn 8.00 Uhr OT Booßen, am Teich Berliner Straße
ca. 10.00 Uhr OT Kliestow, Kliestower See, Am See

- Einzugsgebiet:
- Booßener Mühlgraben
~ Zubringer Peterhof
~ Zubringer Mühlgraben
~ Brennergraben, Schäferbergteich
~ Dorfgraben
 - Ragoser Talfließ
~ Rohrpfehl, Parkteich
 - Lebuser Vorstadtgraben
~ Zulaufgraben Küstersee

Schaubeginn 13.00 Uhr OT Rosengarten, Teich am Lindenplatz

- Einzugsgebiet:
- Rosengartner Zubringer, Teich am Siedlerplatz
~ Lillihofgraben, Wiesenstich
 - ca. 14.30 Uhr am RRB am Teich am Pagramgraben
- Pagramgraben, Graben Pagram Straße

Dienstag, den 24.04.2007

Schaubeginn 8.00 Uhr am Durchlass Berliner Straße Klingeflöß

- Einzugsgebiet:
- Klingeflöß
~ Zubringer Platanenweg, Noacksteich
~ Zubringer Seefichten, Teich Birnbaumsmühle,

Schaubeginn 13.00 Uhr am RRB Nuhnenfließ am Messering

- Einzugsgebiet:
- Nuhnenfließ
~ Graben am Botanischen Graben
~ weitere Oberflächengewässer im Stadtgebiet

- ~ Schwänchenteich, Lok-Bad, Puschkinteich, Westkreuzteich
- ~ Weiher, Lennéfließ

Mittwoch, den 25.04.2007

Schaubeginn 8.00 Uhr OT Lichtenberg am Großen Dorfteich
ca. 9.30 Uhr OT Hohenwalde am Dorfteich (west)
ca. 10.30 Uhr OT Markendorf am Dorfteich

- Einzugsgebiet:
- Hohenwalder Graben, Höllen
 - Lichtenberger Graben, Zulaufgraben Markendorf
 - Markendorfer Graben/ Gerinne, Kanonenteich, Teich 1+2 an der Bahn

Schaubeginn 13.00 Uhr OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.00 Uhr OT Güldendorfer am Güldendorfer See, an der Feuerwehr

- Einzugsgebiet:
- Kantorgraben, Fließ Schwedenschanze
~ Brieskower See/ Steile Wand, Finkenheerder Graben
 - Güldendorfer Mühlenfließ, Röthepfehl, Maserpfehl
 - Hospitalmühlenfließ, Oderwiesen, Erlenbruch
~ Carthausquellgraben

Donnerstag, den 26.04.2007

Schaubeginn 8.00 Uhr Hochwasserlagerplatz am Deich nördliche Oderwiesen nördlich vom Winterhafen

- Hochwasserschutzanlagen
- Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen, Rückstausicherungen
 - Überschwemmungsgefährdete Bereiche, Hochwassersicherungen im Stadtgebiet,
~ Schöpfwerke Klingeflöß und am Küstersee

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten
- untere Wasserbehörde -
Goepelstr. 38
Tel.-Nr.: Sekr. 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Herr Paech 0335/ 552 3910
E-Mail: Axel.Paech@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 06.02.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Luftreinhalte- / Aktionsplan Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2006 dem Luftreinhalte- / Aktionsplan Frankfurt (Oder) (Stand September 2006) als Handlungsgrundlage zugestimmt. Weiterhin wurden die eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit bereits gefassten Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und der Sicherung der Mittel im Haushalt der Stadt Frankfurt (Oder).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Luftreinhalte- / Aktionsplan Frankfurt (Oder) einschließlich den dazu von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus I, 1. OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Plan kann auch im Internet unter www.frankfurt-oder.de (weiter unter den Links Stadt > Stadtentwicklung > Verkehr) eingesehen werden.

Der Luftreinhalte- / Aktionsplan Frankfurt (Oder) ist damit gem. § 47 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180, 3184) bei künftigen Planungen und Entscheidungen entsprechend zu berücksichtigen.

Frankfurt (Oder), den 31.01.07

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwertkarte mit Stand **01. Januar 2007** ist erschienen und wird ab 08.03.2007 bis einschließlich 08.04.2007 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,

Sitz: Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

innerhalb der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort und der Grundstücksmarktbericht nach seiner Fertigstellung ca. im Mai in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

Prüfer
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Die analogen Nachweise der Bodenschätzung in den Finanzbehörden wurden in digitale Bodenschätzungsdaten überführt und in die Nachweise des Liegenschaftskatasters überführt.

Gemeinde: Frankfurt (Oder) Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 1, 2, 7, 9, 12, 46, 51, 53-56, 69, 84, 86, 87, 89-96, 99-108, 110-113, 115-127, 129-145, 147, 153 und 154

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBl. S. 516) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298, 299) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBl Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr. 11 in der Zeit vom 13.03.2007 bis 13.04.2007.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch und in der automatisiert geführten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 07.03.2007

Prüfer
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung

Im II. Halbjahr 2006 (vom 01.07.2006 bis 31.12.2006) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

Kowalski, Krzysztof
Bui, Hung
Hartmann, Ivo
Forkel, Karin
Kock, Walter
Butry, Mirko
Schulz, Manfred
Ludwig, Jan
Walter, Mike

2. Juristische Personen

GTM Bau GmbH
Karl-Heinz Seliger, pHG der FPG Frankfurter Projektentwicklungs KG
DIM Dienstleistungs- und Immobilienmanagement GmbH
UAF-Umweltanalytiklabor GmbH

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 07.03.2007**

7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die 7. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 16.04.2007, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Kreiskulturhaus „Erich Weinert“, Erich-Weinert-Str. 13, 1. Etage, Kleiner Saal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung der Regionalversammlung vom 06.11.2006
6. Personelle Veränderungen in der Regionalversammlung und im Ausschuss Siedlungsstruktur/Natur und Umwelt
7. Arbeitsbericht 2006
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Stand der Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
9. Deutsch-Polnische Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung
BE: Herr Stoll, Ref.-Leiter GL 6
10. Flughafenentwicklung Berlin Brandenburg International - Impulse für die Entwicklung der Region Oderland-Spree
BE: Herr Zalenga, Vorsitzender der RPG OLS
11. Beschluss zur Fortschreibung des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree einschließlich der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP)
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
12. Beschluss zur vorgezogenen Erarbeitung des Kapitels Verkehr des Integrierten Regionalplanes
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
13. Haushaltsführung 2006/2007
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
14. Sonstiges
15. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Für einen Teil der Stadt Frankfurt (Oder) wird gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)¹ und unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes² gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG das

**Bodenordnungsverfahren
- 2 Einfamilienhäuser und Nebengelände in Frankfurt (Oder)
Rosengarten –
AZ: 23-5-6474-1-2-0531/38**

angeordnet.

Das vom Bodenordnungsverfahren betroffene Gebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Stadt	Frankfurt (Oder)
Gemarkung	Frankfurt (Oder)
Flur	137
Flurstücke	201, 2002/1

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 LwAnpG nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

**Landesamt für Verbraucherschutz
Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde
Rathenaustraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besetz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

3. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.
4. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen während der Geschäftszeiten im

**Rathaus der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in
15230 Frankfurt (Oder)**

zur Einsichtnahme aus.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz
Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde
Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

i. A.
Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

¹LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1174)

²FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2358)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Friedenseck 21) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 82, Flur 63 (GB Blatt: 9537) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-680 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Hohenwalder Str. 26) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 129 und 75/1, Flur 105 (GB Blatt: 13152) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-681 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich
der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Eisenhüttenstädter Ch. SST) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 129, Flur 131 (GB Blatt: 12556) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-682 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich
der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Seestraße 40) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 24, Flur 107 (GB Blatt: 8994) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-683 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Krumme Str. 10) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 290, Flur 110 (GB Blatt: 11369) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-684 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Lindenstraße 1) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 153, Flur 124 (GB Blatt: 13497) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-685 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich
der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Lindenstr. Kirche) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 9, Flur 132 (GB Blatt: 7937) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-686 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich
der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Bauernweg 6) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 56, Flur 122 (GB Blatt: 15106) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-687 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 25. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation (Wildbahn DB) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 476, Flur 133 (GB Blatt: 13627) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-688 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBERG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBERG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Januar 2007

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, sowie Kabelkanalanlagen mit Kabeln, Kabelformsteinen, Kabelkanalrohren und Kabelschächten) in der Stadt Frankfurt (Oder) beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.) in der Gemarkung Frankfurt (Oder): Flur 68 FSt. 4/1, 6/1, 6/2, 7/2, 8/4, 7/2 und 15, Flur 69 FSt. 74/4, 77/2, 80/5, 86/5, 87/4, 144 und 165, Flur 70 FSt. 50, Flur 71 FSt. 32 und 33, Flur 72 FSt. 63, Flur 106 FSt. 89, 91/2, 92/2, 93, 95/2, 96/2, 99/3 und 226, Flur 133 FSt. 365/2, 366/2, 367, 646, 647, 648, 650, 655, 657, 1244, 1250, 1251, 1476, 1477 und 1518, Flur 144 FSt. 14, 161 und 174.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Erfurt, Z 22-11 B 065/07, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 21.02.2007

Bundesnetzagentur

ENDE DES AMTLICHEN TEILES

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 6003474988
6040208099
6003992660
6861109485

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 04. Januar 2007

Sparkasse Oder-Spree